

Kinderschutzkonzept

AUFMERKSAM FÜRSORGLICH MITEINANDER



LEBENS
HILFE
OSTFALEN



LEBENS
HILFE
HELMSTEDT-WOLFENBÜTTEL

IMPRESSUM

3. Auflage, Februar 2024

Copyright © Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel
und Ostfalen gGmbH

Andere Quellen: Metacom © Annette Kitzinger,
Pixabay

Organisation/Koordination: Veronika Pinkernelle
Gestaltung, Layout und Satz: Julia Zorn

Druck: WIR – Werkstatt für Industriearbeit,
Arbeitsbereich "Digitalisierung, Design & Druck"

Autoren: Teams aller Einrichtungen aus dem
Fachbereich Kinder & Familie

Zusammenfassung erfolgte durch:
Nadine Strien, Michaela Ahlborn,
Stefanie Kuhlenkamp, Veronika Pinkernelle



Inhaltsverzeichnis

1. Jedes Kind hat ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt	Seite 5
2. Leitbild	Seite 6-7
3. Rechtliche Grundlagen	Seite 8
3.1 UN-Kinderrechtskonvention	Seite 8
3.2 Gesetzliche Grundlagen	Seite 9-11
3.3 Schweigepflicht und Datenschutz	Seite 12
3.4 Kinderrechtsansatz	Seite 12-13
4. Kindeswohlgefährdung	Seite 14
4.1 Kindliche Grundbedürfnisse	Seite 15
4.2 Handlungen / Unterlassungen	Seite 16
4.3 Grenzverletzung durch Erwachsene	Seite 17
4.4 Übergriffe von Erwachsenen	Seite 18
4.5 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	Seite 19
4.6 Übergriffe von Kindern untereinander	Seite 20
4.7 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung	Seite 20-22
5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	Seite 23
5.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	Seite 23-24
5.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld	Seite 24
5.3 Kinderschutzfachkräfte	Seite 25
6. Prävention	Seite 26
6.1 Gewaltprävention im Unternehmen	Seite 26
6.1.1 Personalmanagement	Seite 26-27
6.1.2 Fortbildungen und Unterweisungen	Seite 27-28
6.1.3 Fallbesprechungen und Beratung im interdisziplinären Team	Seite 28
6.1.4 Beratungsangebot des Psychologischen Dienstes	Seite 29
6.1.5 Verhaltensampel	Seite 30
6.1.6 Regeln Nähe -Distanz	Seite 31-33
6.1.7 Zusammenfassung aus der bereichsübergreifenden sexual- pädagogischen Konzeption	Seite 33
6.2 Präventionsangebote für Eltern und Kinder	Seite 34
6.2.1 Präventionsprogramme	Seite 34-35
6.2.2 Beratungsangebot und Beschwerdemanagement	Seite 36
6.2.3 Partizipation von Kindern	Seite 36-37
7. Risiko- und Potentialanalyse	Seite 37
8. Beratungswegweiser / Kooperationspartner	Seite 38-41
9. Literaturverzeichnis	Seite 42

JEDES KIND HAT DAS RECHT AUF EIN LEBEN OHNE GEWALT

Aus einer Elterninitiative entstanden, bekennen sich die Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH bis heute zu einem uneingeschränkten Recht auf Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Zu unseren Einrichtungen im Fachbereich Kinder und Familie der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel zählen Frühfördereinrichtungen, Integrative Krippen, Regel- und Integrationskindergärten, Sprachheilkindergärten sowie Heilpädagogische Kindergärten. Die Lebenshilfe Ostfalen betreut Kinder in einer Frühförderstelle und Integrativen Kindertagesstätten. In unseren Einrichtungen stehen der Mensch und der Schutz der uns anvertrauten Kinder im Mittelpunkt. Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung. Diese Wertschätzung ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen, Anerkennung und drückt sich in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit aus.

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserem Fachbereich Kinder und Familie. Die Tageseinrichtungen, Frühfördereinrichtungen, ambulanten Dienste und begleitenden Dienste wie der Psychologische Dienst, Bewegungsangebote, etc., sind Orte für Kinder, an denen eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die freie Entwicklung sowie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Für alle Mitarbeitenden und pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ein Schutzauftrag. Unser Fachbereich Kinder und Familie leistet dabei einen zentralen Beitrag.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Unser Ziel ist die Prävention von und Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Die pädagogischen Fachkräfte sollen soweit sensibilisiert werden, dass sie frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung des Kindes im familiären Umfeld wahrnehmen und daraufhin professionell reagieren. Zudem sollen die pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich ihrer eigenen pädagogischen Arbeit innerhalb der Einrichtung und der ihrer Kolleg:innen sensibilisiert werden, sodass auch hier frühzeitig Grenzverletzungen erkannt und verhindert werden.

Wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Diese Haltung leben wir in unseren Einrichtungen und sie stellt das oberste Gut unserer pädagogischen Handlungen dar, zu welcher wir auch alle an der Förderung der Kinder beteiligten Personen anhalten.

Kinderschutz bedeutet jedoch auch eine aktive Zusammenarbeit mit Eltern. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihrer Fürsorge und ihrem Schutzauftrag gegenüber ihrem Kind nachzukommen oder dieses angemessen zu fördern. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz. Durch Elternnachmittage und -abende, regelmäßige Entwicklungsgespräche, gemeinsame Feste sowie spezielle Angebote für Eltern wird versucht, Barrieren und Hemmnisse abzubauen und somit ein zugängliches Hilfesystem auf der Basis von Vertrauen und Wertschätzung zu schaffen.



UNSER LEITBILD

Mittendrin

WIR SIND
GESELLSCHAFT

Türöffner

WIR ERÖFFNEN
MÖGLICHKEITEN

Unterwegs

WIR VERÄNDERN UNS

Kostbarkeiten

WIR STEHEN FÜR
WERTSCHÄTZUNG,
TRANSPARENZ UND
ZUVERLÄSSIGKEIT

LEBENSHILFE
HELMSTEDT-WOLFENBÜTTEL
& OSTFALEN



ZUSAMMEN
MITTEN IM LEBEN

10/2015

Bunte Tüte

WIR BIETEN VIELFALT

Kleinkariert

WIR LEGEN DIE
MESSLATTE HOCH

Wegweiser

WIR UNTERSTÜTZEN
MENSCHEN AUF IHREM WEG

Übrigens

DAS MACHT UNS (AUCH) AUS

Mittendrin

Entstanden aus einer Elterninitiative bekennen wir uns bis heute zum uneingeschränkten Recht auf Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Wir handeln im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. In unseren Einrichtungen steht der Mensch im Mittelpunkt.

Türöffner

Durch eine Vielzahl von Angeboten bieten wir individuelle Hilfen zur Förderung der selbstständigen, selbstbestimmten Teilhabe. In unserer Arbeit legen wir großen Wert auf Vernetzung und Kooperation. Wir verstehen uns zudem als Vermittler/innen und leisten mit unserer Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen.

Unterwegs

Wie die Gesellschaft insgesamt unterliegt auch die Lebenshilfe einem ständigen Wandel. Wir greifen soziale und gesellschaftliche Veränderungen auf, machen sie zu unserem Auftrag und entwickeln unsere vielfältigen Angebote kontinuierlich weiter. Unser Auftrag ist Inklusion!

Kostbarkeiten

Gemeinsame Grundwerte verbinden uns. Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung, da es für uns normal ist, verschieden zu sein. Diese Wertschätzung ist verbunden mit Respekt, Wohlwollen, Anerkennung und drückt sich in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit aus. Unser Handeln ist in allen Bereichen transparent und zuverlässig.

LEBENSILFHE HELMSTEDT-WOLFENBÜTTEL & OSTFALEN

Unsere Leistungen umfassen ein breites Angebot für Kinder und Erwachsene in den Bereichen Frühförderung, Krippe, Kindergarten, Wohnen, berufliche Bildung, Arbeit, familienunterstützender Dienst und Freizeit. Bei der Erweiterung unserer Leistungen achten wir auf die Weiterentwicklung inklusiver Angebote, z.B. integrative Kindertagesstätten, selbstständiges Wohnen, berufliche

Bunte Tüte

Bildung oder Beschäftigung außerhalb der Werkstätten. Aktuell beschäftigt uns u.a. die Erweiterung unserer Angebote für Senior/inn/en, für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit sozial-emotionalen Besonderheiten sowie für pflegebedürftige Menschen.

Kleinkariert

Wir setzen uns hohe Qualitätsansprüche. Diese zeigen sich in einer hohen fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter/innen, einem umfangreichen Fortbildungsangebot, einer hohen Personalbindung und einer guten Ausstattung der Einrichtungen. Durch ein lebendiges Qualitätsmanagement wird unser Handeln zielgerichtet, einheitlich, transparent und nachvollziehbar. Wir sind nach ISO 9001 und AZAV zertifiziert und übernehmen die fachliche sowie soziale Verantwortung für unser Handeln.

Wegweiser

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wie er lebt. Wir unterstützen Kinder und Erwachsene mit Behinderung bei der Erreichung größtmöglicher Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und uneingeschränkter Teilhabe im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten. Da der Bedarf ganz unterschiedlich ist, bieten wir so viel Hilfe wie nötig und so wenig Hilfe wie möglich. Wir arbeiten nach fachlichen Methoden und pädagogischen Handlungskonzepten. Maßstab für unser Handeln ist das individuelle Wohlbefinden.

Übrigens

Wir bringen unser ganzes Wissen und unsere große Erfahrung ein, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in allen Lebensphasen zu unterstützen und zu begleiten. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Hilfe zur Selbsthilfe. Ausgrenzung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung und jede Form der Gewalt lehnen wir ab. Bei uns arbeiten Menschen mit Behinderung und angestellte Mitarbeiter/innen, der ehrenamtliche Vorstand sowie die Angehörigen eng und vertrauensvoll zusammen.



3. Rechtliche Grundlagen

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention, hält eigene Rechte für Kinder fest. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen

verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Die UN-Kinderrechtskonvention wird durch drei Fakultativprotokolle ergänzt, die Deutschland ratifiziert hat. Geprägt ist sie von vier Grundprinzipien:

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Diskriminierungsverbot
(Recht auf Gleichbehandlung,
Art. 2 Abs. 1)

Kinderrechte gelten für alle Kinder, ausnahmslos. Kein Kind auf der Welt darf benachteiligt werden.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)

Die Vertragsstaaten erkennen ein angeborenes Recht auf Leben an und gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

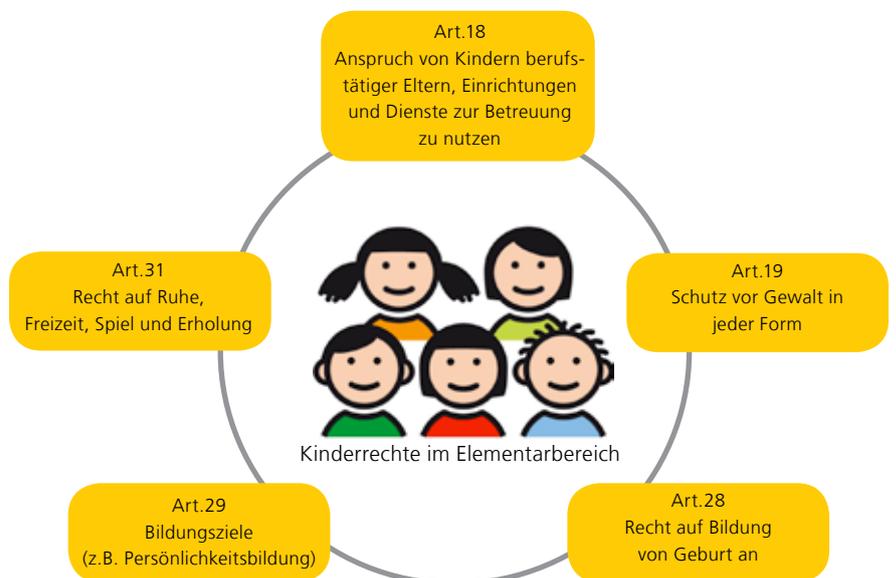
Kindeswohlprinzip/ Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)

Staatliche Stellen werden verpflichtet, bei ihrem Tun die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung, Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)

Kinder müssen bei staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Ihre Meinung ist zu beachten.

Die Bezüge zwischen Einrichtungen des Fachbereiches Kinder und Familie sowie der UN-Kinderrechtskonvention sind vielfältig und betreffen zahlreiche Kinderrechte. Neben den vier Grundprinzipien sind in besonderer Weise die Artikel 18, 19, 28, 29 und 31 wichtig. (siehe Abbildung)



3.2 Gesetzliche Grundlagen zur Stärkung von Kinderrechten und allgemeine relevante Gesetze

§ 1 BGB

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt

§ 1626 Abs. 2 BGB

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1631 Abs. 2 BGB

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

Jugendhilfe soll, zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1, insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen [...]
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [...]

§ 8 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen): Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, bei der Gefährdungseinschätzung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuziehen, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. Inobhutnahme

§ 8b SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft". Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

§ 22a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

§ 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.
Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dieses ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 Abs. 3 SGB VIII

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79a SGB VIII

Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.

KiSchutzG ST

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz)

Verf. ND Art. 4a

Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

BKiSchG

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§

3.3 Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Eltern schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Einrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen, Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 64 und § 65 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer "Insoweit erfahrenen Fachkraft" ist die Anonymisierung der Falldaten, soweit möglich, zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.



3.4 Kinderrechtsansatz

„Kinder als Träger eigener Rechte anzusehen, hat Konsequenzen nicht nur für staatliches Handeln, sondern für alle Personen und Organisationen, die mit Kindern und für Kinder tätig sind. Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten.

Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern.

Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert.“ (Maywald 2014:15)

Der Kinderrechtsansatz beruht auf vier Prinzipien: Universalität, Unteilbarkeit, Kinder als Rechtsträger und Erwachsene als Verantwortungsträger.

Grundprinzipien des Kinderrechtsansatzes (Maywald 2014:15)

Universalität

Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen die Kinder aufwachsen. Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich. Jungen und Mädchen haben gleiche Rechte. Nicht-Diskriminierung gehört zum Kernbestand der Menschen- und Kinderrechte.

Unteilbarkeit

Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden. Das „Gebäude der Kinderrechte“ ist als ganzheitliche Einheit zu verstehen. Keine Gruppe von Rechten ist wichtiger als eine andere. Quer zu allen Bereichen können Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gleiche Geltung beanspruchen. So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Kinder als Rechtsträger

Kinder sind Träger eigener Rechte. Diese Rechte müssen von ihnen nicht erworben oder verdient werden und sie können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden. Sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kinder sind.

Erwachsene als Verantwortungs- träger

Dem Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind Pflichtenträger, von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch Staat, Wirtschaft, Kultur, Sport und Medien, Verbände und Religionsgemeinschaften sowie die verschiedenen mit Kindern tätigen Institutionen und darüber hinaus alle in einer Gesellschaft lebenden Erwachsenen, tragen Verantwortung für Kinderrechte.

Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist weiterhin, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichzeitig auch nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Bedürfnisse sind subjektiv und situationsabhängig. Rechte der Kinder sind objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz zielt auf die umfassende Umsetzung der Rechte von Kindern, auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, ab. Er nimmt sowohl deren individuelle Situation als auch die

sie umgebenden gesellschaftlichen Einheiten wie Familie, Gemeinwesen, Nation und Weltbevölkerung in den Blick. Ein am Kinderrechtsansatz ausgerichtetes Handeln zeigt sich in allen Handlungsschritten von Personen und Organisationen, z.B. in der Analyse der Ausgangssituation, der Planung, Durchführung und Verlaufskontrolle von Maßnahmen sowie in deren Evaluation.



4. Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt. Der Gesetzgeber nennt als Anhaltspunkte das körperliche, geistige sowie seelische Wohl des Kindes. Ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindes vorliegt, muss in der Praxis individuell geprüft werden.

Unser wichtigstes Anliegen muss sein, das Kindeswohl in unseren Einrichtungen dauerhaft sicherzustellen. Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle müssen angemessen begleitet und aufgearbeitet werden. Das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken muss evaluiert werden, um einen präventiven und intervenierenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wurde vom Bundesgerichtshof folgendermaßen konkretisiert:

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

Jede Handlung oder Serie von Handlungen von Misshandlung oder Vernachlässigung durch einen Erziehungsberechtigten oder einer anderen Betreuungsperson, die zu einem potenziellen Schaden oder einer drohenden Schädigung eines Kindes führt, stellt eine

Kindeswohlgefährdung dar. Kindeswohlgefährdung lässt sich in die Bereiche Misshandlungen/ Missbrauch (Handlungen) und Vernachlässigungen (Unterlassungen) aufteilen.

(Leeb et al. 2008)



4.1. Kindliche Grundbedürfnisse

Jeder Mensch hat grundlegende Bedürfnisse, die bereits im Jahr 1943 von Abraham Maslow (Mitbegründer der Humanistischen Psychologie) anhand der Bedürfnispyramide beschrieben wurden. Die klassischen fünf Ebenen

umfassen Physiologische Bedürfnisse, Sicherheitsbedürfnisse, soziale Bedürfnisse, Individualbedürfnisse sowie die Selbstverwirklichung.



(Abbildung in Anlehnung an https://de.wikipedia.org/wiki/Abraham_Maslow#Bed%C3%BCfnispyramide_nach_Maslow, letzter Zugriff am 28.06.2023 um 10:29 Uhr)

Zu den kindlichen körperlichen Grundbedürfnissen gehören beispielsweise genug Nahrung und Flüssigkeit, ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt, Kleidung und Obdach. Kinder brauchen nicht nur Schutz vor Gewalt, sondern auch Schutz vor Gefahren und Krankheiten. Dies kann beispielsweise durch Kleidung geschehen, die dem Wetter angemessen ist, durch Aufsicht oder durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen. Darüber hinaus haben Kinder soziale und emotionale Bedürfnisse. Kinder brauchen die Fürsorge von verlässlichen Bezugspersonen. Insbesondere Säuglinge und

Kleinkinder sind auf Personen angewiesen, die ihre Signale verstehen und angemessen darauf reagieren. Kinder brauchen und verdienen Liebe, Respekt und Anerkennung. Sie benötigen Wertschätzung und emotionale Verbundenheit und sie möchten sich als wichtigen Teil einer Gemeinschaft erleben.

Ebenso gehört das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung dazu. Kinder haben ein Recht auf Bildung und Aktivität. Sie brauchen Förderung und Ermutigung, um eine eigene Identität auszubilden, um selbstständig zu werden und den Glauben an sich selbst zu entwickeln.



4.2 Handlungen / Unterlassungen

Zu Kindesmisshandlungen werden körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch gezählt.

Misshandlungen sind Worte oder offenkundige Handlungen, die einem Kind potenziellen Schaden zufügen oder drohende Schäden verursachen. Kindesmisshandlungen sind unabsichtlich, beispielsweise bei Drogeneinfluss oder Psychosen, aber auch absichtlich und vorsätzlich, demzufolge kann die Schädigung eines Kindes eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folge sein.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die

Täterin nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Unterlassungen sind das Versäumnis, für die grundlegenden körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse eines Kindes zu sorgen oder ein Kind vor Schaden oder potenziellem Schaden zu schützen. Der Schaden, der für das Kind entsteht, kann auch hier entweder beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein. Unterlassungen (Vernachlässigungen) lassen sich in unterlassene Fürsorge und unterlassene Beaufsichtigung unterteilen. Häufig existieren mehrere Formen der Misshandlung nebeneinander. Einen zusammenfassenden Überblick über Formen und Beispiele der Kindeswohlgefährdung bietet die folgende Abbildung Kindeswohlgefährdung.



(Abb. nach Leeb et al. 2008)

4.3 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Mit Grenzverletzung ist ein meist einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern gemeint. Grenzverletzungen geschehen meist spontan und sind ungeplant. Die Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden dabei überschritten. Im pädagogischen Alltag lassen sich

Grenzverletzungen nicht immer vermeiden (z.B. durch unbeabsichtigte Berührungen oder Bemerkungen) und können in der Regel korrigiert werden. Grenzverletzungen können auch durch Kinder untereinander geschehen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht wieder so an“)
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind abfällig und böse ansehen)
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern abwertend sprechen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Sarkasmus und Ironie
- tröstende Umarmung, obwohl das dem Kind unangenehm ist

Grundsätzlich sollte zwischen einer unbeabsichtigten und einer beabsichtigten (bzw. billigend in Kauf genommenen) Grenzverletzung unterschieden werden.

Ursachen für Grenzverletzungen können z.B. sein:

- „Kultur der Grenzverletzungen“ innerhalb einer Einrichtung
- fehlende bzw. unklare Leitungsstrukturen
- Fehlverhalten wird von Leitung nicht angesprochen oder sanktioniert
- nicht vorhandene Fehlerkultur, kein Reflektieren des (Fehl-)verhaltens
- Nichtbeachten von Grenzen zwischen beruflichem und privatem Kontext
- persönliche Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln etc.)
- Stresssituationen
- unzureichendes Fachwissen

Die Unangemessenheit des Verhaltens hängt neben den objektiven Kriterien auch vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes ab. Bei einer beabsichtigten Grenzverletzung ist es ein sehr schmaler Grat bis hin zu einem Übergriff. Absichtliches Ignorieren der Grenzen anderer Menschen zeigt eine missachtende sowie respektlose

Haltung und kann die Grundlage für potentielle Übergriffe bilden. Werden solche Grenzverletzungen geduldet, kann sich eine Atmosphäre entwickeln, in der beabsichtigte Grenzverletzungen hingenommen werden und auch Kinder diese verachtende Haltung erlernen.



4.4 Übergriffe von Erwachsenen

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen, sondern bewusst. Sie sind Ausdruck eines ungenügenden Respekts, einer abschätzigen Haltung gegenüber Kindern und eines grundlegenden Mangels. In Verbindung damit steht eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauches. Zudem wird

sich in der Einrichtung bewusst über die Grundsätze des Trägers und dessen fachliche Standards (z.B. Leitbild, bereichsübergreifendes Fachkonzept, spezifisches Einrichtungskonzept, Selbstverpflichtung, Dienstanweisungen, Ampel-Verhaltenskodex) hinweggesetzt. (vgl. Lattschar, 2014:26)

Beispiele für Übergriffe:

- Herabwürdigen, Vorführen, Diskriminieren und Bloßstellen des Kindes
- Kinder durch z.B. verbale Androhungen massiv unter Druck setzen
- körperliche Übergriffe
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Separieren des Kindes, Kind vor die Tür stellen
- Zwangsmaßnahmen beim Füttern und Essen (z.B. Zwang zum Aufessen, nicht aufstehen dürfen)
- Zwang zum Schlafen

Die Gefahr für Übergriffe in Intitutionen steigt, wenn:

- im Vorfeld keine gute Prävention erfolgt ist
- Überforderungssituationen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht oder ungenügend nachkommen

Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden, die eine traumatisierende Wirkung auf die Kinder haben können. Jeglicher Kontakt mit Kindern muss prinzipiell wertschätzend

und grenzachtend gestaltet werden. Weiterhin muss sich der Kontakt an den kindlichen Bedürfnissen orientieren und dem Alter des Kindes entsprechen.

4.5 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt umfassen jegliche Form von Körperverletzung, psychischer Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs sowie alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Bei sexualisierter Gewalt nutzen Erwachsene das Machtgefälle und die Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse zum

Nachteil des Kindes zu befriedigen.

Bei unter 14-Jährigen geht man grundsätzlich davon aus, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind somit immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn, sich ein Kind damit einverstanden erklärt.

Beispiele für strafrechtlich relevante Formen von Gewalt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- beleidigende oder entwürdigende sexistische Äußerungen und Witze
- Exhibitionismus, sexuelle Handlungen vor dem Kind
- Fotografieren oder Filmen von Genitalien, Nacktaufnahmen
- Kind einsperren, fixieren
- Kind hinter sich herziehen
- Kind schlagen, treten, schütteln
- Kind verbal demütigen
- Kind vernachlässigen (z.B. Nahrungsentzug)
- Kind zum Schlafen oder Essen zwingen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern oder Essen gegen den Willen in den Mund schieben, festhalten)
- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- sexualisierte Berührungen und Küsse
- sich vom Kind stimulieren lassen
- Streicheln von Genital- und Analbereich
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen
- Verletzung von Schamgrenzen
- Zeigen von pornografischem Material



4.6 Übergriffe von Kindern untereinander

Zum Thema Kinderschutz gehören auch Übergriffe von Kindern untereinander. Hierbei sind insbesondere der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten und der Schutz der betroffenen und übergriffigen Kinder gefragt. Dafür ist es elementar wichtig herauszukristallisieren, was der Grund des Übergriffes war. Dies sollte gemeinsam mit den Kindern und den Fachkräften in einem Gespräch erfolgen. Das Fehlverhalten des Kindes / der Kinder wird gemeinsam besprochen sowie auch das zukünftig gewünschte Verhalten. Generell zielen erforderliche Maßnahmen niemals auf Bestrafungen ab, sondern auf Verhaltensänderungen. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder steht

Transparenz an erster Stelle.

Über wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter sollte mit dem Psychologischen Dienst der Lebenshilfe, einer "Insofern erfahrenen Fachkraft" oder einer Fachstelle beraten werden. Dies könnte ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a bei dem übergriffigen Kind sein. Ein sexueller Übergriff unter Kindern sollte primär als gewaltsamer Übergriff interpretiert werden, da bei Kindern noch keine ursächlich sexuelle Motivation dahintersteht.

4.7 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung

Eindeutige Signale für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich nicht definieren. Daher ist es nicht immer leicht, Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Jedes Kind reagiert anders und häufig wollen Kinder oder Jugendliche sich nicht anmerken lassen, dass es ihnen schlecht geht. Hinzu kommen mangelnde Ausdrucksmöglichkeiten. Sie können nicht erklären, was ihnen fehlt oder mit ihnen widerfahren ist. Viele Täter:innen sagen den Kindern, dass sie selbst schuld an dem Missbrauch sind oder dass es ein Geheimnis ist. Kinder haben Angst, dass ihnen niemand glaubt. Ihnen wird verboten, darüber zu sprechen oder ihnen wird gedroht. Das macht den Kindern noch mehr Angst und vergrößert ihre Schuldgefühle. Einige Kinder kennen es gar nicht anders und halten Missbrauch bzw. Vernachlässigung für normal.

Gewöhnlich aber verhalten sich betroffene Kinder oder Jugendliche auf die eine oder andere Art auffällig. Häufig kommen mehrere Anzeichen zusammen, die dann (gemeinsam) einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahelegen. Wird ein Kind beispielsweise geschlagen, bekommt es blaue Flecken. Aber natürlich wurde nicht jedes Kind, das mit blauen Flecken in die Einrichtung kommt, geschlagen. Das zeigt schon, dass auch scheinbar deutliche Anzeichen sich schnell als mehrdeutig herausstellen können. Schwieriger wird es noch bei Taten, von denen Kinder keine sichtbaren Verletzungen davontragen – und das ist viel häufiger der Fall. Plötzliche Verhaltensänderungen können ein wichtiger Anhaltspunkt sein.



Signale bei Kindern, die unsere Aufmerksamkeit wecken sollten:

- Anzeichen körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung („blaue Flecken“, Prellungen); häufig an ungewöhnlichen Stellen
- auffälliges Sozialverhalten (Aggressionen, Wutausbrüche)
- Distanzverlust (ungewöhnliche Suche nach Nähe, auch zu unbekanntem Personen) oder Distanzsucht (keine Nähe zulassen zu können)
- Eindruck einer unzureichenden Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- erkennbare hygienische Vernachlässigung (Körper- und Zahnpflege, Kleidung etc.)
- fehlende, aber notwendige ärztliche oder therapeutische Vorsorge und Behandlung
- Gesetzesverstöße
- häufig auftretendes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung, vereinbarte Termine werden wiederholt nicht wahrgenommen
- Häufung von Krankheiten
- Kinder „versorgen“ sich morgens allein
- Kinder haben notwendige Dinge nicht dabei
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. wieder Einnässen/Einkoten, Ängste, Zwänge
- körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht deutlich von Altersgruppe ab
- Rückzug
- selbstverletzendes Verhalten oder nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen oder Selbstverletzungen
- ständig verschmutzte/unangemessene Kleidung
- starke Konflikte mit anderen Kindern oder den Mitarbeiter:innen in der Einrichtung
- Suchtmittelmissbrauch bei Kindern/Jugendlichen
- unangemessene, sexualisierte Sprache; altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an Orten, die nicht für Kinder geeignet sind
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Wesensveränderung



Einzelne Anzeichen können auch auf Veränderungen in der Lebenssituation (z.B. Trennung der Eltern, Tod nahestehender Personen) zurückzuführen sein. Treten sie aber gemeinsam immer wieder und scheinbar unerklärlich auf, gilt es die Ursachen zu klären und entsprechende Schritte einzuleiten. Neben solchen Anzeichen im Verhalten selbst, sind auch Risikofaktoren im sozialen und familiären Umfeld möglich. Eltern, die selbst psychisch oder chronisch erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch besteht, können

mitunter nicht angemessen für ihre Kinder sorgen. Auch Einkommensarmut, Bildungsferne, eigene Missbrauchserfahrungen, geringe Frustrationstoleranz, hohe Stressbelastung und/oder soziale Isolation der Familie sind Faktoren, die Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Gleichwohl kommen Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt in allen sozialen Schichten, Altersgruppen und familiären Verhältnissen vor.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld, die unsere Aufmerksamkeit wecken sollten:

- desorientierendes soziales Milieu oder schädigende soziale Abhängigkeiten
- Eltern mit Suchterkrankung oder mit psychischer, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung
- finanzielle oder materielle Notlage
- Gewalttätigkeiten und / oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- schädigendes Erziehungsverhalten durch Erziehungsberechtigte
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust von Angehörigen, Unfälle)
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen
- unzureichende oder unangemessene Entwicklungsförderung
- Wohnsituation unzureichend (z.B. Wohnung vermüllt, unzureichende Wohnfläche, Obdachlosigkeit)

5. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- oder Ereignisfall geben Notfall- und Krisenpläne in den Einrichtungen Sicherheit. Ein zentrales QM-Dokument ist das Formular „Ablaufplan Kindeswohl“ M 15 EL sowie die dazugehörige „Checkliste Ablaufplan Kindeswohlgefährdung“ M 17.

- **M 15 EL: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung sowie sexueller Gewalt an Kindern (nach § 8a SGB VIII)**
- **Checkliste (M 17) Prozessverlauf zum Formular M 15 EL**
- **einrichtungsübergreifendes sexualpädagogisches Konzept und Gewaltschutzkonzept befindet sich im QM Handbuch**

Je nach Landkreis stehen weitere Dokumente zur Verfügung, die zur Prozessdokumentation verwendet werden können.

Grundsätzlich müssen jegliche Informationen über Verdachtsmomente, geführte Gespräche, Telefonate, die Abfolge der Ereignisse etc. nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden.

5.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestehen oder ist es zu einer Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung gekommen, so ist jeder Mitarbeitende dazu verpflichtet, sofort zu intervenieren und den Übergriff möglichst abzuwenden bzw. sofort zu beenden.

Anschließend hat unverzüglich eine Meldung an die Einrichtungsleitung und Fachbereichsleitung zu erfolgen. Das Geschehene ist im Formular DA 06 zu erfassen.

Zum Schutz des Kindes und des Mitarbeitenden, kann eine sofortige Freistellung des Mitarbeitenden als Maßnahme angewandt werden.

Der Kinderschutzrat, bestehend aus einem unabhängigen Mitarbeitenden, der Kinderschutzfachkraft, dem Psychologischen Dienst eines anderen Fachbereiches der Lebenshilfen und der disziplinarischen Leitung, sollte

zeitnah einberufen werden. Ist die disziplinarische Leitung selbst involviert, wird nach Organigramm der Organisation die nächst höhere Instanz hinzugezogen. Die Konstellation des Rates ist so gewählt, damit stets eine objektive Bewertung des Vorfalls möglich ist und keine persönlichen Beziehungen bei arbeitsrechtlichen Konsequenzen und Rehabilitationsmaßnahmen, die Entscheidungen beeinflussen können. Der Rat entscheidet über die Interventionsmaßnahmen, die Leitung über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Zudem muss die Leitung die Eltern, das Team und die Geschäftsführung über den Fall in Kenntnis setzen. Bei strafrechtlich relevanten Grenzverletzungen ist eine Strafanzeige zu stellen und das örtliche Jugendamt zu informieren.

Nachfolgend sind mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgeführt.

Abmahnung

Eine Abmahnung ist die Androhung der Kündigung bei Wiederholung des Zuwiderhandelns. In der Abmahnung wird das Verhalten, welches sofort abzustellen ist, konkret benannt.

Versetzung

Eine Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann temporär oder generell erfolgen. Sie kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn eine Weiterbeschäftigung in dem eigentlichen Bereich nicht mehr zumutbar oder zu verantworten ist.

Kündigung

Bei einem erheblichen schuldhaften Verhalten, kann es zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommen. Dies kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen.

Im Verdachtsfall einer Grenzverletzung

Besteht ein Verdachtsfall, so ist vom Kinderschutzrat der Fall vorbehaltlos zu prüfen.

Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes zu wahren.

Um eine beschuldigte Person zu schützen, kann eine vorübergehende Freistellung vom Dienst eine geeignete Maßnahme sein. Über alle Ergebnisse ist der Beschuldigte stets in Kenntnis zu setzen. Zudem wird dem Beschuldigten ein Beratungsangebot durch den Psychologischen Dienst angeboten.

Kann nach sorgfältiger Überprüfung der Verdacht vollständig ausgeräumt werden, so muss ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet werden. Maßnahmen sind beispielweise, das Ergebnis der Überprüfung dem Team und ggf. den Sorgeberechtigten mitzuteilen, ein Beratungsgespräch oder Supervision anzubieten und ggf. eine Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich anzubieten. Ziel der Rehabilitation ist es, das Vertrauen zwischen der Person und dem Träger und vor allem das Ansehen des Mitarbeitenden wiederherzustellen.

5.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen / familiären Umfeld des Kindes

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles sind Informationen über Hinweise auf Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährden. Dies kann durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder das Verhalten eines Dritten bestehen.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Einrichtung betreuten Kindes, ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dafür

wird eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind werden ebenfalls hinzugezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Der Psychologische Dienst der Lebenshilfe kann zudem hinzugezogen werden und den Eltern ein Beratungsangebot anbieten. Hierbei können die Eltern frei entscheiden, ob sie dieses nutzen möchten oder nicht.

5.3 Kinderschutzfachkräfte

Die Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH hat im Jahr 2023 begonnen, zusätzlich zu den bereits bestehenden, vier Kinderschutzfachkräfte, zwei pro Standort, auszubilden. Diese dienen in bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen als direkte Ansprechpartner:innen, welche beratend, für den gesamten Fachbereich Kinder & Familie sowohl in Helmstedt-Wolfenbüttel als auch

Ostfalen, hinzugezogen werden. Zudem können sie jederzeit bei Fragen rund um den Kinderschutz angesprochen werden und auch in die jeweiligen Teams zu einem Austausch eingeladen werden. Die Kinderschutzfachkräfte sind maßgeblich in der Fortschreibung und Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes beteiligt.



Standort Helmstedt:



DANIELA GECKELER
Frühförderung Helmstedt



MELANIE YAZICI
Heilpädagogischer
Kindergarten Esbeck



Standort Wolfenbüttel:



KIRSTIN PÖHL
Projekt Seelenschaukel



NATALIE LÜERSSEN
Wolfenbüttel

6. Prävention

6.1 Gewaltprävention im Unternehmen

Die Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH haben in zahlreichen Dokumenten ihre ablehnende Haltung gegenüber Gewalt formuliert. Hierzu zählen das Leitbild, das Gewaltschutzkonzept und das

sexualpädagogische Konzept. Daraus ergeben sich eine Vielzahl konkreter Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Diese werden im Folgenden aufgeführt.

6.1.1 Personalmanagement

Bei der Personalauswahl legt die Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH den Fokus auf die Schutzkonzepte der Einrichtungen.

Im persönlichen Vorstellungsgespräch ist die Haltung des Trägers zum Schutz der zu Betreuenden ein wesentlicher Bestandteil und hierbei erfolgt die erste Einschätzung der persönlichen Eignung des Bewerbenden anhand der Kriterien des Trägers.

Neben der fachlichen Qualifikation und Methodenkompetenz von Bewerbenden spielen die personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung und im kollegialen Umgang eine zentrale Rolle. Während die Fachkompetenz und Methodenkompetenz in der Stellenbeschreibung umfangreich umrissen und anhand der Zeugnisse sowie Arbeitsproben gut zu überprüfen und durch Fortbildungen leicht zu entwickeln bzw. zu erweitern sind, sind die personalen und sozialen Schlüsselkompetenzen deutlich schwerer zu erfassen. Bestimmte Schlüsselkompetenzen sind in einem interdisziplinären, vielfältigen und stetigen Wandel unterworfenen Arbeitsumfeld Voraussetzung für eine gelingende Tätigkeit. Da ausgereifte personale und soziale Kompetenzen nur ungleich schwerer durch Fortbildungen zu verändern sind, ist bei der Personalauswahl gesondert darauf zu achten.

Kriterien sind im bereichsübergreifenden Fachkonzept formuliert. Des Weiteren findet beim Auswahlverfahren ein Hospitationstag statt, indem ein erster Eindruck im Arbeitsumfeld zu den fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen gewonnen werden kann.

Kommt es zu einer Einstellung, so erfolgt eine Prüfung der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG

sowie dessen regelmäßige Erneuerung nach fünf Jahren. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend, es gibt keine Ausnahmen. Bei einer Verweigerung der Vorlage kommt ein Arbeitsverhältnis nicht zustande.

Alle Mitarbeitenden und externen Dienstleister erhalten eine Unterweisung unserer Selbstverpflichtung vor Antritt ihrer Tätigkeit bzw. vor Ausführung ihrer Dienstleistung und müssen die Einhaltung mit ihrer Unterschrift bestätigen.

In der ersten Arbeitswoche wird dem Mitarbeitenden das Leitbild, das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie das Kinderschutzkonzept vermittelt. Vor allem das Kinderschutzkonzept ist ein fester Bestandteil der Einarbeitung durch die Einrichtungsleitung und der zuständigen Kinderschutzfachkraft.

Generell wird eine sechsmonatige Probezeit mit dem neuen Mitarbeitenden vereinbart. Innerhalb der Probezeit finden nach vier Wochen, drei Monaten und zum Ende der Probezeit Beurteilungsgespräche statt. Die Probezeit und die Gespräche dienen dazu, die bisherige Zusammenarbeit zu reflektieren und einen Abgleich zu unseren Personalauswahl-Kriterien zu erstellen.

Die neuen hauptamtlichen Mitarbeitenden werden automatisch für das Seminar „Die eigene professionelle Rolle finden und stärken“ und die Unterweisung „Fachkonzept in 100 Minuten“ angemeldet. Beide Veranstaltungen sind für die hauptamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend.

Zudem hat sich die Lebenshilfe auf einheitliche Führungsleitlinien verständigt.

Führungsleitlinien beschreiben das Verständnis von Leitung und sind ein Teil der Unternehmenskultur. Als Orientierung im Umgang miteinander, wurden

Qualitätsmaßstäbe und folgende verbindliche Grundsätze formuliert.

Es wird transparent und zuverlässig kommuniziert.

Es wird ein achtsames Selbst- und Zeitmanagement

gepflegt. Es wird in klaren Strukturen gehandelt und anhand des Leitbildes orientiert, zudem werden Lösungen geschaffen und es wird eine offene und ehrliche Fehlerkultur gelebt.

6.1.2 Fortbildungen und Unterweisungen

Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden und externen Dienstleister erhalten eine Unterweisung unserer Selbstverpflichtung vor Antritt ihrer Tätigkeit bzw. vor Ausführung ihrer Dienstleistung und müssen die Einhaltung mit ihrer Unterschrift bestätigen. Die Unterweisung wird jährlich wiederholt.

Die Arbeit mit Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung erfordert einen bewussten und professionellen Umgang mit Verhaltensweisen, die persönliche Nähe und Distanz betreffen.

In unserem Unternehmen gelten daher folgende Grundsätze:

- Ich begegne den von uns betreuten Menschen mit Respekt und Wertschätzung. Erwachsene in unseren Einrichtungen werden in der Regel und nach Möglichkeit mit „Sie“ angesprochen.
- Ich pflege einen freundlichen Umgangston.
- Mein Umgang mit Menschen mit Behinderungen ist geprägt davon, dass niemand in der Möglichkeit eingeschränkt wird, seine Bedürfnisse und Meinungen zu äußern oder sich an Vertrauenspersonen zu wenden.
- Ich schädige niemanden in seinem Ansehen.
- Niemand wird von mir durch zugewiesene Aufgaben oder getätigte Äußerungen diskriminiert oder gedemütigt.
- Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Daher basiert mein Handeln auf Transparenz und Authentizität. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus oder missbrauche diese Position.
- Ich verhalte mich dadurch professionell, indem ich das Vertrauen der von mir zu betreuenden Menschen nicht zur Vorteilsannahme nutze. Ich bevorteile bzw. benachteilige niemanden. Angebote zu privater Mithilfe, Gefälligkeiten und Geschenke werden von mir nicht angenommen bzw. auch nicht unterbreitet. Ich tätige mit den von mir betreuten Menschen keine Geschäfte, insbesondere finanzieller Art.
- Ich gestalte die Beziehungen zu allen betreuten Menschen professionell und bleibe in meiner beruflichen Rolle. Dabei hilft mir, meine privaten Telefonnummern nicht an betreute Personen weiterzugeben oder mich über die sozialen Netzwerke mit ihnen zu verbinden.
- Ich verpflichte mich, dass niemand von mir physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt wird.
- Im Umgang mit Menschen mit Behinderungen wird von mir niemand durch Worte, Gesten oder Handlungen sexuell belästigt. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Personen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen. (z.B. StGB § 174 ff, StGB § 179)
- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in meinem Arbeits- und Einsatzbereich keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation an geeigneter Stelle offen an.
- Im Konfliktfall ziehe ich fachliche Unterstützung hinzu und informiere die Verantwortlichen. Dabei steht der Schutz der Betroffenen an erster Stelle.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Menschen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Die eigene professionelle Rolle finden und stärken

Die fachlichen Anforderungen in Pädagogik, Pflege und Betreuung erfordern eine professionelle Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Rolle sowie den Themen Nähe und Distanz, Grenzachtung und -wahrung. Dies gilt nicht nur für Berufsanfänger oder

Quereinsteiger. Die Auseinandersetzung stellt vielmehr einen andauernden Prozess dar. Sie ist zudem Bestandteil von Schutzkonzepten zur Verhinderung von gewaltvollen Grenzverletzungen im beruflichen Alltag sowie der eigenen Gesunderhaltung.

Fachkonzept in 100 Minuten

In Workshops wird das verbindliche, bereichsübergreifende Fachkonzept der Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH vorgestellt. Im Fachkonzept werden für fachliches und pädagogisches Handeln verbindliche Standards im Sinne einer humanistischen Pädagogik / Psychologie formuliert. Das Fachkonzept ist ein Bindeglied zwischen dem theoretischen Leitbild und dem praktischen Arbeitsalltag. Es soll Orientierung geben für alltägliches pädagogisches Handeln,

wenn es gilt, Einrichtungskonzepte zu schreiben bzw. zu überarbeiten, Fort- und Weiterbildungen zu planen, methodische bzw. pädagogische Entscheidungen zu treffen sowie neue Mitarbeitende einzustellen und einzuarbeiten. Neben einem theoretischen Input zum humanistischen Menschenbild und der Vorstellung der konkreten Ableitungen und Kriterien, erfolgt in Gruppen eine Fallbesprechung und der Austausch zu den pädagogischen Standards.

Weitere Belehrungen

Weiter gibt es regelmäßige Belehrungen zum Leitbild des Trägers, der Selbstverpflichtung und der Konzeptionen, welche als präventive Maßnahme zu verstehen sind. In Team-Besprechungen ist das Kinderschutzkonzept regelmäßig Thema. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig über die Verfahrensabläufe und die Anhaltspunkte informiert und somit sensibilisiert. Zudem ist das kollegiale Reflektieren untereinander eine gewollte Maßnahme, die fest zur Präventionsstrategie zählt. Das Kinderschutzkonzept wird jährlich durch die Einrichtungsleitungen, den Kinderschutzfachkräften und dem pädagogischen Personal geprüft und bei Bedarf angepasst, erweitert oder revidiert. Zudem wird regelmäßig die getroffene Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger den Mitarbeitenden vorgestellt und die

Verfahrensabläufe besprochen. Anlassbezogen wird das Kinderschutzkonzept im Rahmen von Fallbesprechungen mit einbezogen. Eine weitere Präventionsmaßnahme ist das Kinderschutzbasissseminar, welches im Rhythmus von zwei Jahren als Inhouse-Schulung angeboten wird. Anlassbezogen wird das Kinderschutzkonzept im Rahmen von Fallbesprechungen mit einbezogen. Eine weitere Präventionsmaßnahme ist das Kinderschutzbasissseminar, welches im Rhythmus von zwei Jahren als Inhouse-Schulung angeboten wird.

6.1.3 Fallbesprechungen und Beratung im interdisziplinären Team

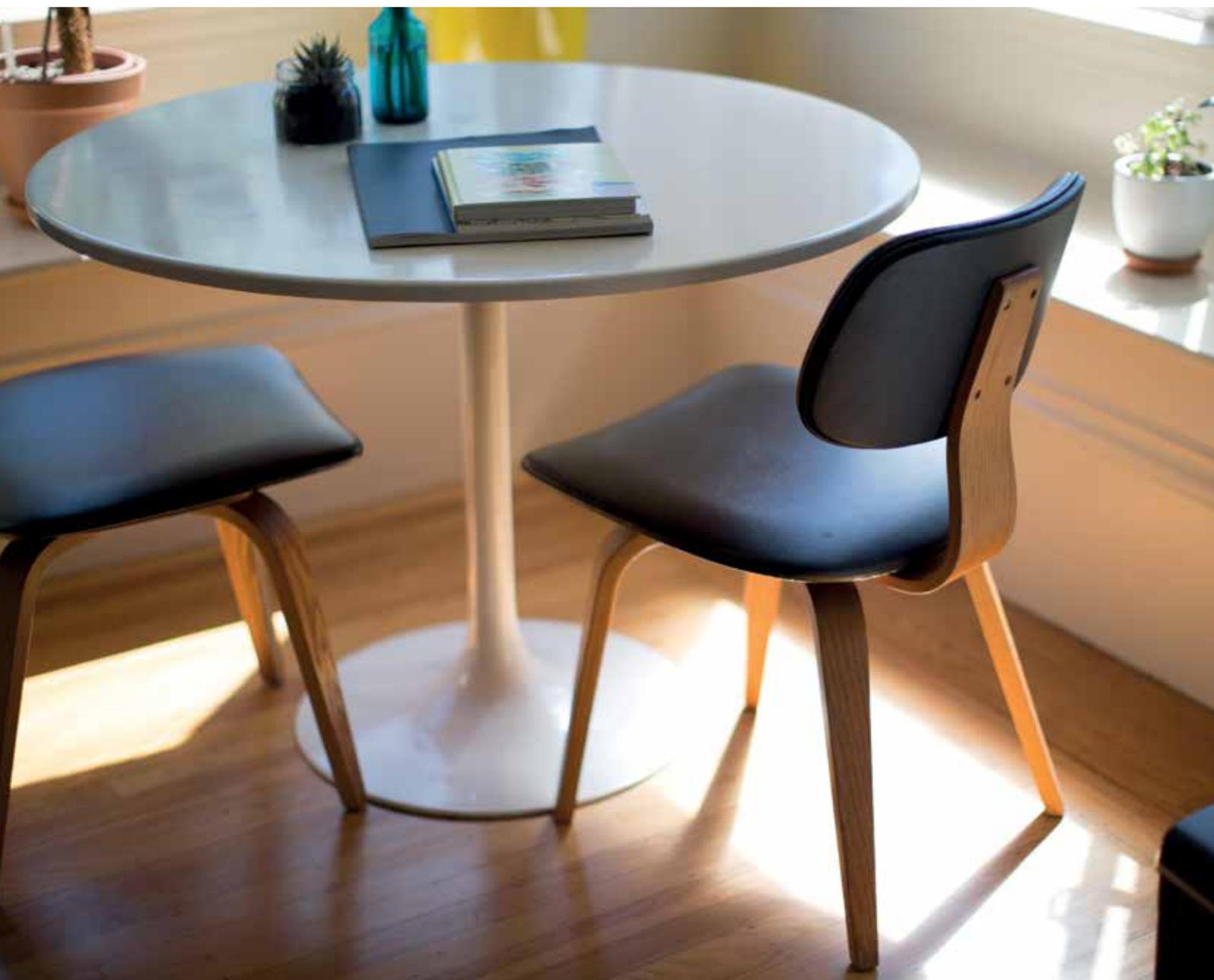
In den Einrichtungen des Fachbereiches Kinder und Familie finden regelmäßig im multiprofessionellen Team (u. a. pädagogische Fachkraft, Motopädin, Logopädin, Psychologischer Dienst, Fachkraft für Unterstützte Kommunikation, Einrichtungsleitung) Fallbesprechungen zu den zu betreuenden Kindern statt. Hierbei sind alle Fachkräfte der Einrichtung anwesend, welche mit den jeweiligen Kindern zusammenarbeiten und am Förderprozess beteiligt sind. In den Fallbesprechungen werden

bestimmte Fragestellungen zu den Kindern beantwortet, Unterstützungsmöglichkeiten und der aktuelle Entwicklungsstand besprochen. Bei regelmäßigen kollektiven Fallbesprechungen kann zudem das gesamte Team der Einrichtung, bei expliziten Fragestellungen oder der Suche nach weiteren Unterstützungsmöglichkeiten, hinzugezogen werden. Auch gruppenübergreifende Unterstützungsangebote werden hierbei besprochen.

6.1.4 Beratungsangebot des Psychologischen Dienstes

In all unseren Einrichtungen wird ein Beratungsangebot des Psychologischen Dienstes vorgehalten. Das Beratungsangebot des Psychologischen Dienstes richtet sich hierbei sowohl an die Mitarbeitenden im Hinblick auf Fragen des Kindes betreffend aber auch hinsichtlich Fragen um den eigenen Umgang mit bestimmten oder schwierigen Situationen. Außerdem können Eltern das Beratungsangebot nutzen, um sich hinsichtlich

bestimmter Fragestellungen beraten und informieren zu lassen. Der Psychologische Dienst bietet zudem besondere Förderangebote für bestimmte Kinder an, da Kinder seelisch stark zu machen einen zentralen Beitrag zur Gewaltprävention darstellt. Außerdem werden Testungen hinsichtlich der kognitiven Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Schule durchgeführt.



6.1.5 Verhaltensampel

Bei der einrichtungsübergreifenden Verhaltensampel handelt es sich um eine präventive Schutzmaßnahme. Sie dient dazu Standards zu formulieren, um Gewalt und Machtmissbrauch zu verhindern. In der Zusammenarbeit und der Arbeit mit Menschen kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Kinder und Menschen mit Beeinträchtigung besteht ein höheres Risiko von Grenzüberschreitungen, Übergriffen

und Gewalt betroffen zu sein. Diese Situationen können jedoch durch eine konsequente Prävention verringert werden. In der Verhaltensampel werden Verhaltensweisen grünem (pädagogisch richtigem) Verhalten, gelbem (pädagogisch kritischem und für die Entwicklung nicht förderlichem) Verhalten und rotem (pädagogisch falschem bis strafbarem) Verhalten zugeordnet.

1. ausüben von seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt
2. zum Schlafen, Essen, Trinken, Toilettengang zwingen
3. Grundbedürfnisse verweigern (Essen, Trinken, Schlafen, Toilettengänge)
4. Machtmissbrauch (Manipulation)
5. fotografieren mit privaten, digitalen Medien
6. bevorzugen einzelner Kinder
7. private Geld- und materielle Geschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen
8. unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe
9. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im eigenen PKW
10. Kinder zur Geheimhaltung unseres Verhaltens animieren
11. keine Sonnenbrillen bei direkter Ansprache des Kindes tragen
12. unangemessene Kleidung (bspw. Busen nicht bedeckt, Gesäß sichtbar)

verboten

1. kollektive Konsequenzen
2. persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme abnehmen
3. zum Schutz und zum Beruhigen begleitete Herausnahme aus der Gruppe
4. bei groben Regelverstößen sowie Selbst- und Fremdgefährdung ggf. von Aktivitäten ausschließen und ggf. von den Eltern abholen lassen
5. zum Selbst- und Fremdschutz festhalten
6. um Aufmerksamkeit zu erlangen, Stimme erheben

kritisch

1. Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
2. frei von Diskriminierungen und Vorurteilen handeln
3. ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
4. gewaltfreie Kommunikation
5. Achtung und Wahrung individueller Bedürfnisse
6. transparentes Handeln
7. altersgemäße und entwicklungsfördernde pädagogische Arbeit
8. gesetzliche Vorgaben einhalten
9. Wertschätzung, Respekt und Empathie
10. regelmäßiges Reflektieren unseres pädagogischen Handelns
11. Eltern als Expert:innen ihrer Kinder wahrnehmen und respektieren
12. partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen
13. Beobachten und Dokumentieren, um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen
14. Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe bieten

sinnvoll

6.1.6 Regeln Nähe-Distanz

Nähe und Distanz stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Sowohl die Kinder als auch die Mitarbeitenden haben hierbei ein Mitspracherecht. Auch die emotionale und körperliche Nähe stellen einen Teil des Schutzkonzeptes in unseren Einrichtungen dar. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Bei alledem entscheidet ausschließlich das Kind, welche Form der körperlichen Nähe es von Erwachsenen annehmen oder ablehnen möchte. Das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen

den Mitarbeitenden und den Kindern ist jederzeit zu wahren. Küsse in jeglicher Form überschreiten dieses professionelle Verhältnis.

Die Verwendung von Kosenamen und Verniedlichungen sind im Einvernehmen der Kinder grundsätzlich gestattet. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich geschlechtsneutrale sowie wertfreie Kosenamen und Verniedlichungen verwendet werden.

Im nachfolgenden werden verschiedene Alltagssituationen näher betrachtet.

Begrüßung und Verabschiedung

Jedes Kind wird in unseren Einrichtungen persönlich und herzlich begrüßt sowie verabschiedet. Auch die Eltern werden persönlich und herzlich begrüßt und verabschiedet. Jedes Kind muss von den Eltern in der Bring- und Abholsituation beim Personal an- bzw. abgemeldet werden.

Zutrittsregelungen

Eltern sowie externe Besucher und Dienstleister haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten und Wickelräumen. Auch alle anderen Räume, wie Gruppen- und Therapieräume, dürfen erst nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden betreten werden.

Den Besuchern steht eine Gästetoilette zur Verfügung.

Wenn Eltern in der Bring- und/oder Abholsituation ihr Kind zur Toilette begleiten, ist dies einem Mitarbeitenden mitzuteilen. Auch die Unterstützung bei Pflegesituationen wie An- und Ausziehen und Eincremen, ist ausschließlich beim eigenen Kind gestattet.

Eltern teilen den Mitarbeitenden mit, wenn ein anderes Kind Hilfe benötigt.

Wenn Eltern in der Einrichtung hospitieren, sind diese nicht mit den Kindern alleine zu lassen.

Externe Besucher müssen sich beim Betreten der Einrichtung bei einem Mitarbeitenden anmelden.

Beim Durchführen von Reparaturen oder Reinigen von Räumen durch externe Firmen, sind die Kinder in keinem Fall mit ihnen alleine zu lassen.

Externe Therapeuten / externe Dienstleister dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume nutzen.

Fach-, begleitende Dienste und interne Dienstleister der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH sind uns bekannt und die erweiterten Führungszeugnisse liegen uns vor.

Bei Festen und Feiern mit externen Besuchern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

Gewaltfreie Kommunikation

Unser Umgangston ist zu jeder Zeit respektvoll und höflich. Sprachliche Äußerungen, die wir verwenden, sind nicht abwertend, herabwürdigend, diskriminierend oder ausgrenzend. Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. In unseren Einrichtungen haben wir uns auf „Penis“ und „Scheide“ geeinigt.

Auf dem Schoß sitzen

Zeigen Kinder das Bedürfnis, auf dem Schoß eines Mitarbeitenden sitzen zu wollen und ist dies auch für den Mitarbeitenden in Ordnung, so wird es als legitim erachtet. Niemals geht der Impuls, ein Kind auf den Schoß zu nehmen, von einem Mitarbeitenden aus. Dies gilt auch für Situationen, in welchen das Kind getröstet wird.

Trösten

Ein herzlicher und natürlicher Umgang mit den Kindern ist für uns sehr wichtig. Das in den Arm nehmen und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.

Wickelsituation

Das Wickeln ist eine sehr intime Situation, weshalb jedes Kind ein Recht darauf hat mitzuentcheiden, von welchem Mitarbeitenden es gewickelt wird, sofern es die Personalsituation zulässt. Die Kinder werden hauptsächlich von Fachpersonal gewickelt. Nach entsprechender Eignungsprüfung können auch Praktikant:innen und/oder FSJler das Wickeln übernehmen. Zum Schutz der Privatsphäre der Kinder findet das Wickeln in gesonderten Räumlichkeiten statt. Die Tür wird hierbei jedoch nie verschlossen, aber angelehnt, um Blicke von außen zu vermeiden. Zum einen wird somit die Privatsphäre des Kindes gewahrt und andererseits die Sicherheit der Kinder und der Mitarbeitenden.

Toilettengang

Der gemeinsame Toilettengang entspricht in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung stellt das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen dar und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Je nach Bedarf wird den Kindern beim Toilettengang Hilfe angeboten. Hinsichtlich des hilfeleistenden Mitarbeitenden werden die individuellen Wünsche der Kinder wahrgenommen und berücksichtigt sowie explizit erfragt. Bei Unterstützung des Toilettengangs kündigt sich der Mitarbeitende sprachlich an, sobald die Kabine betreten wird.

Eincremen

Die Kinder führen das Eincremen, beispielsweise mit Sonnencreme, möglichst eigenständig durch. Durch die Mitarbeitenden wird eine alters- und entwicklungsentsprechende Hilfestellung angeboten. Es werden verbale und nonverbale Signale der Kinder hinsichtlich der Wahl des eincremenden Mitarbeitenden respektiert.

Fieber messen

Bei Anzeichen von einer Infektion des Kindes, Abgeschlagenheit, Müdigkeit darf bei dem Kind Fieber gemessen werden. Das Fiebermessen erfolgt nicht rektal, sondern über die Stirn oder die Ohrmuschel. Hierbei ist das Kind verbal zu begleiten und es gilt auf die Signale des Kindes zu achten.

Nacktheit / Doktorspiele

Jedes Kind hat ein Recht auf Nacktheit, sofern dies temperaturbedingt nicht die Gesundheit des Kindes gefährdet. Ein Kind hat ebenfalls ein Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem Kind. Die Mitarbeitenden sind dazu angehalten, dass kein Gruppenzwang, auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit, ausgeübt wird. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Gelände von Fremden nicht betreten wird und ggf. Beobachter dem Grundstück oder der Grundstücksgrenze verwiesen werden. Das Erkunden des eigenen Körpers sowie der Körper anderer Kinder (Doktorspiele) gehört zur kindlichen Entwicklung dazu. Das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder ist vorauszusetzen. Im Vorfeld werden Regeln des Umgangs miteinander besprochen und verstärkt auf diese verwiesen. Zudem werden mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt. Allen Kindern ist das Einführen von jeglichen Gegenständen absolut verboten. Die Mitarbeitenden nehmen unter keinen Umständen aktiv oder passiv an diesen Vorgängen teil. Sie tragen dafür Sorge, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Essen und Trinken

Die bedürfnisorientierte Förderung sowie das Stärken der Wahrnehmung von Bedürfnissen ist Teil unseres Leitbildes. Die Mitarbeitenden sorgen für eine gemütliche und ruhige Atmosphäre. Durch gemeinsame Tischsprüche werden die Mahlzeiten gemeinsam begonnen. Wir zwingen keine Kinder zum Essen und Trinken, aber wir ermuntern und erinnern sie. Die Kinder entscheiden selbst, verbal oder nonverbal durch Zeigen auf Sprechtafeln, was und wieviel sie essen möchten. In unseren Einrichtungen sind je nach Entwicklungsstand Tischmanieren festgelegt. Alle Kinder kennen diese.

Schlafsituation / Ausruhen

Die Schlafsituation soll in einer ruhigen, geborgenen und sicheren Atmosphäre stattfinden. Das Schlafen wird in aller Regel von zwei Mitarbeitenden begleitet. Das Ankuscheln der Kinder an die Mitarbeitenden wird als legitim erachtet. Die Mitarbeitenden suchen nie aktiv die körperliche Nähe, wenn das Bedürfnis nicht vom Kind ausgeht. Die Kinder

entscheiden selbst über die Bekleidung in der Schlaf- und Ausrusituation. Kein Kind wird zum Schlafen oder zum Ausrufen gezwungen.

Kleiderordnung von Mitarbeitenden sowie externen Therapeuten und begleitenden Diensten

Während der Dienstzeit ist die Kleidung dem jeweiligen Arbeitsbereich angemessen zu wählen. Sie muss sich von der Freizeitkleidung unterscheiden und den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die Oberteile sollen blickdicht sein und den Ausschnitt und den Bauch bedecken. Die Hosen und Röcke sollen das Gesäß bedecken und bis zum Knie reichen. Kleidung mit gewaltverherrlichendem, diskriminierendem oder politischem Aufdruck sind nicht gestattet. Sonnenbrillen sind im Außenbereich gestattet, sie müssen jedoch bei direkter Ansprache des Kindes abgenommen werden.

Deeskalations- und Disziplinierungsmaßnahmen

Bei Regelüberschreitungen innerhalb der Einrichtung passen wir die Deeskalations- und Disziplinierungsmaßnahme dem Entwicklungsstand entsprechend an. Zum Schutze des Kindes wird bei Unstimmigkeiten innerhalb der Gruppe, das Kind, welches ein eskalierendes Verhalten zeigt, aus der Situation genommen. Dem Kind wird die Möglichkeit gegeben, den Raum zu verlassen. Hierbei wird das Kind immer von einem Mitarbeitenden begleitet. Gemeinsam mit dem Kind wird die Situation besprochen und die Auszeit zeitlich begrenzt. Die zeitliche Begrenzung wird dem Kind durch eine Sanduhr visualisiert. Die vereinbarten Regeln gelten für alle. Werden Regeln geändert, wird dies an alle kommuniziert. Im Anschluss wird die eskalierende Situation mit dem weiteren involvierten Kind oder der Gruppe besprochen und es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Ist eine Lösung mit den Kindern nicht herbeizuführen, aufgrund der Situation als solche oder des Alters der Kinder, so entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden über eine Konsequenz. Das Ergebnis wird mit den Kindern besprochen.

6.1.7 Zusammenfassung aus der bereichsübergreifenden sexualpädagogischen Konzeption

Sexualität ist eine grundlegende Lebenskraft und ein bedeutender Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen. Sexualität ist nicht altersgebunden. Vom Säuglingsalter an bis in das hohe Erwachsenenalter hinein ist Sexualität ein wesentliches Merkmal menschlichen Erlebens und Verhaltens und durchläuft eine Entwicklung, die von individuellen Bedingungen, kulturellem Hintergrund sowie Werten und Normen einer Gesellschaft abhängig ist.

Die Einrichtungen der Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH arbeiten mit unterschiedlichen Personengruppen: mit beeinträchtigten und nicht-beeinträchtigten Kindern, mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen, mit erwachsenen Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Bewohner:innen, mit Eltern und Angehörigen.

Grundlegende Aufklärungs- und Bildungsarbeit sowie Sexualerziehung gehören zum Bildungsauftrag unseres Unternehmens. Wir unterstützen die von uns begleiteten Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, verantwortungsvoll mit ihrer Sexualität umzugehen. Dabei steht die Sexualpädagogik im Kontext der individuellen Lebenserfahrung und Entwicklung.

Bei Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt ist gemäß den Handlungsrichtlinien (M 15 EL) vorzugehen.

Die vollständige Fassung finden Sie in unserem QM-Handbuch.

6.2 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Die Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH bieten unterschiedliche Präventionsangebote zum Schutz vor Gewalt an, welche sich sowohl an die Kinder als auch an die Eltern richten. Der Psychologische Dienst der Lebenshilfe bietet außerdem Beratungsangebote an, bei welchen sich Eltern informieren können. Zudem können die Familien über Präventionsangebote im Sozialraum durch die Einrichtungen informiert werden.

Kinder seelisch stark zu machen, stellt einen zentralen Beitrag zur Gewaltprävention dar. Kinder sind besser vor Gefährdungen geschützt, wenn sie sich wertgeschätzt fühlen, wenn sie es gewohnt sind, ihre Meinung zu äußern und ein gewisses Maß an Selbstbewusstsein besitzen. Die Förderung von emotionaler und sozialer Kompetenzen der Kinder ist aus diesem Grund ein wichtiger Bestandteil für die Persönlichkeitsbildung. Hierzu zählen unter anderem die Kompetenz, sich in einer Gruppe zu behaupten und durchzusetzen, das Wissen über Gefühle, die Fähigkeit, Gefühle auszudrücken und zu regulieren aber auch die Kompetenz, mit anderen Kindern zu kooperieren und Konflikte angemessen zu lösen und einen gewaltfreien Umgang damit zu finden. Ein zentrales Element in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern stellt das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung dar. Hierbei sollen die Eltern durch die jeweilige Einrichtung unterstützt werden. Der regelmäßige Austausch bei Entwicklungsgesprächen und Veranstaltungen stellt eine Möglichkeit dar,

um auch über Fragen einer gewaltfreien Erziehung ins Gespräch zu kommen. Zudem werden die Eltern bereits bei der Aufnahme ihres Kindes in unseren Einrichtungen darüber informiert, dass sie jederzeit bei Bedarf, wenn sie sich über die Entwicklung ihres Kindes Sorgen machen oder eine Beschwerde äußern möchten, ein Gespräch einfordern können. Die Eltern werden zudem darüber informiert, dass auch die Einrichtung zusätzliche Gespräche einfordern kann, sollte es Anzeichen für eine Gefährdung oder hinsichtlich der Entwicklung des Kindes Anlass zur Sorge geben. Der Kinderschutz wird somit zu Beginn der Zusammenarbeit mit den Eltern in die alltägliche Kooperation mit den Familien integriert. Gleichzeitig stellt es einen wichtigen Bestandteil eines effektiven Beschwerdemanagements dar.

Ein wichtiger Schutzfaktor bildet die Partizipation von Kindern. Diese sind besser vor Gefahren geschützt, wenn sie im Alltag die Erfahrung machen, dass sie gehört werden und auch ernst genommen werden. Die Kinder werden so dazu befähigt, ihre persönlichen Grenzen zu erkennen und einzufordern sowie bei Bedarf Hilfe zu holen.

In den jeweiligen Einrichtungen der Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH werden dem Entwicklungsstand der jeweiligen Kinder angepasste Dialog- und Beteiligungskulturen er- bzw. überarbeitet, wodurch die Kinder noch mehr die Möglichkeit erhalten, an den sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht teilzuhaben.

6.2.1 Präventionsprogramme

In unseren Einrichtungen halten wir zwei Elternprogramme sowie die Marte Meo Methode vor, welche auf die Stärkung des seelischen Wohlbefindens von Kindern ausgerichtet sind. Den beiden Elternkursen ist ein

ELTERN-AG

ELTERN-AG ist ein praxisorientiertes Präventionsprogramm – speziell für Familien in besonders belastenden Lebenssituationen. Das Angebot richtet sich an Familien mit Kindern von der Geburt bis zur Einschulung sowie an werdende Eltern. Die aktivierende, wertschätzende Arbeitsweise und der Empowerment-Ansatz sind hierbei das prägnante Merkmal des Gruppenangebotes.

aufsuchender und niedrigschwelliger Charakter gemein und stellt ein freiwilliges sowie kostenloses Angebot für die Eltern dar.

Dieses besteht aus 20 wöchentlichen Treffen á zwei Stunden. Zudem wird parallel eine kostenlose Kinderbetreuung angeboten, damit die Eltern die Möglichkeit haben, sich mit den anderen Eltern über Erziehungsthemen und ihren Familienalltag auszutauschen. Die ELTERN-AG-Treffen haben wiederkehrende Elemente, welche in jeder Woche auftauchen und somit

ritualisierend wirken. Hierzu zählt unter anderem das ELTERN-AG- Trio. Auf diesem Element basiert das Programm und strukturiert jedes einzelne Treffen. Hierzu zählen:

1. Mein aufregender Eltern-Alltag (Learning by doing)
2. Relax (Stressmanagement)
3. Schlaue Eltern (Wissensvermittlung)

Schatzsuche

Die psychische Gesundheit von Kindern rückt angesichts der Zunahme von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten in den letzten Jahren mehr und mehr in den Blick der Prävention und Gesundheitsförderung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Schutzfaktoren gelegt, welche die gesunde seelische Entwicklung von Kindern fördern. Insbesondere die Lebenswelt Kindertageseinrichtung bietet optimale Möglichkeiten, Eltern zu erreichen und bei der Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern zu unterstützen. Einen Ansatz hierzu liefert das Eltern-Programm „Schatzsuche“, welches von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG e.V.) entwickelt wurde. Fokussiert wird das

Marte Meo – eine Methode zur Entwicklungsunterstützung im Alltag

Marte Meo ist eine Methode zur Entwicklungs- und Kommunikationsunterstützung, in der mit Videoaufnahmen gearbeitet wird.

Der Begriff „Marte Meo“ (lat.: aus eigener Kraft) beschreibt das zentrale Anliegen des Programms: Fähigkeiten aufzuzeigen, zu aktivieren und zu entwickeln, die zu einer wertvollen Interaktion und Entwicklung beitragen. Es handelt sich dabei um einen wertschätzenden und achtsamen Ansatz, um Kinder wahrzunehmen, ihr Handeln zu erkennen, zu deuten und somit in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Um diese konkreten Informationen sichtbar zu machen, werden Videoaufnahmen in den alltäglichen Situationen der Menschen aufgenommen und anschließend in einer detaillierten Interaktionsanalyse betrachtet. Dabei

Im Anschluss an den 20-wöchigen Kurs treffen sich die Eltern weiterhin als selbstorganisierte und sozialräumlich vernetzte Gruppe. Bei Bedarf werden die Eltern durch ELTERN-AG-Paten:innen unterstützt.

ELTERN-AG verfolgt den Ansatz: Wir unterstützen und helfen Eltern, auch in manchmal nicht so einfachen Situationen, eine Stütze für ihre Kinder zu sein. Damit schaffen sie für ihre Kinder Chancen und für sich selber Perspektiven.

seelische Wohlbefinden von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.

Ziel des Programms ist es, die Eltern sowie die pädagogischen Fachkräfte für die Bedürfnisse der Kinder zu sensibilisieren und die Stärken und Schutzfaktoren der Kinder als „Schätze“ in den Blick zu nehmen. Die Grundlage hierfür bildet der Ansatz der Resilienzförderung. In sechs themenspezifischen Treffen, unter anderem zu den Schwerpunkten „kindliche Entwicklung“, „Alltag und Familienrituale“ sowie „Gefühlswelt und Konfliktlösung“, begeben sich Eltern mithilfe der Schatzkarte auf Entdeckungsreise. Neben der Wissensvermittlung und der Anregung zur Selbstreflexion, steht vor allem der Austausch der Eltern untereinander im Vordergrund.

werden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und die Kommunikationsstrukturen aller Beteiligten sichtbar. Stärken werden erkannt, aktiviert und können gezielt genutzt und weiterentwickelt werden.

Im Sinne von Marte Meo spricht man nicht von Verhaltensauffälligkeiten oder Störungen, sondern von „noch nicht entwickelten“ Fähigkeiten.

Die Arbeit mit Marte Meo richtet sich an Eltern, Angehörige, Kinder und pädagogische Fachkräfte.

Das Ziel von Marte Meo ist es, Menschen zu ermutigen, ihre eigene Kraft zu nutzen, um Entwicklungsprozesse voranzubringen. Auf diese Weise können sie Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebensqualität zu verbessern.

6.2.2 Beratungsangebot und Beschwerdemanagement von Kindern, Eltern und Mitarbeiter:innen

Beschwerden und Feedback können in unseren Einrichtungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden geäußert werden. Kinder zeigen dies durch ihr Verhalten, kommunizieren verbal oder auch durch den Ausdruck von verschiedenen Emotionen. Hier ist der fachliche Blick gefragt und das Verständnis der Fachkraft, dass dies als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen ist. Kinder haben z.B. die Möglichkeit, sich in Gesprächs- und Morgenkreisen, im Gruppenalltag, bildlich und zeichnerisch, mit Unterstützung von Metacom-Symbolen und technischen Hilfsmitteln zu äußern.

Im Zuge der Qualitätssicherung gibt es ein Beschwerdeformular, welches Eltern nutzen können. Dies wird ihnen

bei der Aufnahme in der Einrichtung übermittelt.

Für Eltern besteht die Möglichkeit, Sorgen, Ängste, Wünsche oder Anregungen telefonisch, in Entwicklungsgesprächen oder auch in der täglichen Bring- und Abholsituation, über die Kita-App und per Whats App zu äußern. Zusätzlich kommunizieren wir über Mitteilungshefte. Auch kann der Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung kontaktiert werden.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst und sehen diese als Chance der Qualitätssteigerung und –sicherung an. Anschließende Veränderungen werden mit den entsprechenden Beteiligten besprochen und initiiert.

6.2.3 Partizipation von Kindern

Partizipation bedeutet, Kinder zu begleiten und eine Beziehung mit ihnen aufzubauen. Das Erkennen von Wünschen, Bedürfnissen und Sorgen ist durch die Fachkraft für den Prozess der Entscheidungsfindung und –freiheit eine grundlegende Aufgabe.

Es genügt nicht, Kindern Entscheidungsfreiheit einzuräumen und sie dann damit allein zu lassen. Oft fehlen ihnen Informationen oder alternative Erfahrungen, die eine wirkliche Entscheidung erst ermöglichen. Partizipation legt den ersten Grundstein für demokratisches Verständnis. Partizipation braucht einen gleichberechtigten Umgang, keine Dominanz der Erwachsenen. Das bedeutet, Kinder uneingeschränkt anzuerkennen als Experten für ihre Lebensräume, ihre Empfindungen sowie ihre Weltsicht. Die Verantwortung für den Prozess liegt

allerdings ausschließlich bei den Erwachsenen.

Partizipation muss Folgen haben. Die Mitarbeitenden müssen sich innerhalb der Einrichtung oder Gruppe einigen, welche Entscheidungsspielräume Kinder tatsächlich haben und diese offenlegen. Eine Entscheidung muss zeitnah in die Tat umgesetzt werden. Natürlich kann die Umsetzung eines gemeinsamen Beschlusses scheitern. Auch dafür sollten die Gründe besprochen werden. Partizipation ist zielgruppenorientiert. Kinder sind nicht alle gleich. Kinder allgemein und insbesondere Kinder unterschiedlichen Geschlechts, Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Kinder mit und ohne Handicaps bringen unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse mit. Die Inhalte und Methoden müssen entsprechend abgestimmt werden.



Möglichkeiten der Partizipation in den Einrichtungen

Kinder haben die Möglichkeit durch verschiedene Beteiligungsformen ihre Meinung und Wünsche zu äußern. Dies findet mit unterschiedlichen Methoden, je nach Beeinträchtigung des Kindes, statt. Um einen kurzen Überblick zu ermöglichen sind nachfolgend einige Beispiele genannt:

- Mitbestimmung und Mitgestaltung bei Projekten
- Wahl des Spielpartners
- Wahl des Spielortes

Grenzen von Partizipation

Bei Kindern ist es wichtig, den aktuellen Entwicklungsstand im täglichen Miteinander einfließen zu lassen und zu beachten. Die Individualität des Kindes muss in der Mitbestimmung sensibel und situativ beachtet und berücksichtigt werden. Gerade bei Kindern mit Beeinträchtigung muss das Wohl des Kindes zeitweise über die Partizipation gestellt werden. Hier liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Fachkraft, die auf Grund ihrer pädagogischen Ausbildung eine Abwägung zum Schutze des Kindes durchführt und entsprechend handelt. Fachkräfte haben in Fallbesprechungen mit einem multiprofessionellen Team die Möglichkeit dies zu reflektieren.

- Wahl des Spielmaterials
- Mitbestimmung und Mitgestaltung bei Veranstaltungen / Aufführungen
- Recht zu entscheiden, was von dem angebotenen Essen gegessen wird
- Recht zu entscheiden, wie viel gegessen und getrunken wird
- Recht zu entscheiden, ob geschlafen oder geruht wird
- Wahl der Fachkraft beim Wickeln, sofern es personell möglich ist

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder ohne Grenzen und Regeln den Alltag bestreiten. Komplexe Themen und Dinge, die zum Schutz und der Gesundheit von Kindern dienen, liegen nach wie vor in den Händen des pädagogischen Personals. Das schließt nicht aus, dass Kinder ihre Meinung diesbezüglich äußern dürfen. Eine kindgerechte Begründung, warum die Grenze der Mitbestimmung erreicht ist, ist notwendig und stärkt die Bindung zwischen Kind und Fachkraft.

7. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse der einzelnen Einrichtungen des Fachbereiches Kinder und Familie der Lebenshilfen Helmstedt-Wolfenbüttel und Ostfalen gGmbH sind die Grundlage für das Kinderschutzkonzept und eine wichtige präventive Maßnahme für unsere Einrichtungen. Sie werden jährlich durch die Kinderschutzbeauftragten der Einrichtungen durchgeführt und schriftlich festgehalten. Zur Bewertung einzelner Kriterien werden die Einrichtungsleitungen, Mitarbeitenden und Kinder befragt. Folgende Risikobereiche werden dabei betrachtet und das Gefährdungspotenzial eingestuft:

- Organisationsstruktur
- Pädagogisches Konzept
- Raumsituation (Nutzung, Aufbau des Raumes)
- Außengelände
- Besucher der Einrichtungen
- Begleitende Dienste
- Spiel- und Förderangebote (konkrete Benennung

der Aktivitäten/ Ausflugsziele)

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Personalstruktur/-politik
- Führungsstil
- Kommunikation nach innen und außen
- Umgang mit Beschwerden und Fehlern
- Partizipation
- Datenschutz

Bei der Bewertung werden die Risiken nach hoch, mittel und gering eingestuft.

Zudem werden die Risiken genauestens beschrieben, um anschließend Maßnahmen zu entwickeln, die das Risiko auf ein Minimum senken. Beim Hinzuziehen von Kindern bei der Bewertung, werden je nach Alter und Entwicklung der Kinder, andere Bewertungsmöglichkeiten angewandt. Dabei stellt vor allem die Unterstützte Kommunikation ein fundamentales Mittel dar. Anschließend fließen die Ergebnisse in das bestehende Kinderschutzkonzept ein, um einen optimalen Schutz sicherzustellen.

8. Beratungswegweiser

Nachfolgend sind Adressen und Anlaufstellen angeführt, welche die ersten Schritte mit dem Kind begleiten aber auch für nachfolgende Fragen oder Hilfsangebote hilfreich sein können. Hierbei wird in überregionale Beratungsangeboten, Beratungsangebote für den Bereich Ostfalen und Beratungsangebote für die Standorte Helmstedt und Wolfenbüttel unterschieden. Zu diesen Beratungsstellen können zudem die Mitarbeitenden oder auch der Psychologische Dienst der jeweiligen Einrichtung beratend aufgesucht werden

Überregionale Beratungsangebote

Beratungsstelle	Telefon/ Homepage
Deutscher Kinderschutzbund DKSB	www.dksb.de
Elterntelefon („Nummer gegen Kummer“)	0800 111 0 550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de
pro familia	www.profamilia.de
Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche („Nummer gegen Kummer“)	116 111
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 und 0800 111 0 222
Wildwasser e.V.	www.wildwasser.de



Beratungsangebote für den Bereich Ostfalen

Beratungsstelle	Telefon/ Homepage
Erziehungs- und Familienberatungsstelle Haldensleben, Mehrgenerationenhaus EHFA, Gröperstraße 12, 39340 Haldensleben	03904 49 840 105 familienberatungHDL@paritaet-lsa.de www.psw-jugendhilfe.de
Frauen- und Kinderschutzhaus, Caritas Regionalverband Magdeburg e.V., Max-Josef-Metzger-Straße 1a, 39104 Magdeburg	0391 28 92 10 60 frauenhaus-wms@caritas-rvmd.de www.caritas-magdeburg-stadt.de
Interventions- und Fachberatungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking, Sozial- und Wohnungsamt, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg	0391 540 34 26 0176 43 18 05 37 interventionsstelle@gmx.de www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de
Jugendamt Landkreis Börde, Standort Haldensleben, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben	03904 72 40 14 23 jugend@landkreis-boerde.de www.lankreis-boerde.de
Kinderschutzbund Kreisverband Börde e.V., Waldring 113f, 39340 Haldensleben	03904 72 45 27 dksb-bk@gmx.de www.kinderschutzbund-boerde.de
Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben	03904 72 40 14 10 (Frau Stolarczyk) fruehe-hilfen@landkreis-boerde.de www.fruehe-hilfen-boerdekreis.de kinderschutz@landkreis-boerde.de
Übersicht Insoweit erfahrener Fachkräfte im Landkreis Börde	https://fruehe-hilfen-boerdekreis.de/ kinderschutz/insoweit-erfahrene- fachkraft.html
Wildwasser Magdeburg e.V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Ritterstraße 1, 39124 Magdeburg	0391 251 54 17; SMS an 0171 295 15 71 info@wildwasser-magdeburg.de www.wildwasser-magdeburg.de

Beratungsangebote für den Bereich Helmstedt / Wolfenbüttel

Beratungsstelle	Telefon/ Homepage
<p>Allgemeiner Sozialdienst Geschäftsbereich Jugend Batteriewall 11 38350 Helmstedt</p>	<p>05351 121-1317 E-Mail: geschaeftszimmergb51@landkreis-helmstedt.de</p>
<p>Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche Harztorwall 25 38300 Wolfenbüttel</p>	<p>05331/ 84186</p>
<p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Braunschweiger Straße 25A 38350 Helmstedt</p>	<p>Telefon: 05351 5318390 Telefax: 05351 53183930 E-Mail: ezb@landkreis-helmstedt.de</p>
<p>Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen Conringstraße 26 38350 Helmstedt</p>	<p>05351/ 454298</p>
<p>Fachstelle Kinderschutz & Kita - Fachberatung Geschäftsbereich Jugend Frau T. Beutnagel Landkreis Helmstedt, Kreishaus 13 - Raum 210/ DG Batteriewall 11 38350 Helmstedt</p>	<p>05351 121-1354 E-Mail: theresa.beutnagel@landkreis-helmstedt.de</p>
<p>Familienkinder-Servicebüro Frau A. Weinrich Landkreis Wolfenbüttel, Raum: FKSB Harztorwall 4 38300 Wolfenbüttel</p>	<p>Telefon: 05331 84825 E-Mail: a.weinrich@lk-wf.de</p>
<p>Notdienst des Jugendamtes Helmstedt über die Feuerwehrtechnische Zentrale Helmstedt oder über jede Polizeidienststelle im Landkreis Helmstedt.</p>	<p>05351 19222</p>
<p>Pro familia Kybitzstraße 5 38350 Helmstedt</p>	<p>05351 7174</p>
<p>Pro familia Kommißstraße 5 38300 Wolfenbüttel</p>	<p>05331/ 26929</p>

Beratungsstelle	Telefon/ Homepage
<p>Rückenwind, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt</p>	<p>frauen-maedchen-beratung.de</p>
<p>Soziale Dienste Herr D. Hofmann Landkreis Helmstedt, Kreishaus 13-1 Batteriewall 11 38350 Helmstedt</p>	<p>05351 121-1353 E-Mail: dennis.hofmann@landkreis-helmstedt.de</p>

9. Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

- Beratungswegweiser des Landkreis Börde, Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen; Stand: 02.02.2022
- BGB- Bürgerliches Gesetzbuch (<https://www.buergerliches-gesetzbuch.info>)
- BMFSFJ - Nicht wegschieben! Was ist sexueller Missbrauch? - Heft 01 (11/2022)
- Bosch/Suykerbuik 2010, Franz Moggi, sexuelle Kindesmisshandlung: Traumatisierungsmerkmale, typische Folgen und ihre Ätiologie 1997
- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Evangelischer KITA-Verband Bayern, Mai 2020
- https://de.wikipedia.org/wiki/Maslowsche_Bed%C3%BCrfnishierarchie
- <https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>, Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB, 19.12.2016
- <https://www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/eltern-programm-schatzsuche-1-basis/Stand> 24.05.2023 13:34 Uhr
- <https://www.julei-app.de/grundlagen/kindeswohlgefaehrdung/>
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/was-gefaehrdet-das-wohl-von-kindern/beduerfnisse-von-kindern>
- <https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/rechtliches>
- <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiSchutzGST2009pP1>
- <https://www.mapp-empowerment.de/in-derberufspraxis/eltern-ag/Stand> 24.05.2023 13:35 Uhr
- Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR Rheinland, Fachbereich Kinder und Familie, Mai 2019
- Lattschar, B. (2014): „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!“ Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26-27, Seelze, Friedrich Verlag
- Leeb, R. T., Paulozzi, L., Melanson, C., Simon, T., & Arias, I. (2008). Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0. Atlanta: Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.
- Maywald, J. (11.2.2014) Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf, Zugriff am 13.12.2022
- SGB - Sozialgesetzbuch (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, bmfsfj.de